

**RS OGH 1986/11/4 5Ob152/86,
5Ob220/03v, 5Ob175/09k,
5Ob254/09b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1986

Norm

WEG 1975 §16 Abs3

WEG 1975 §26 Abs1 Z4 litc

WEG 2002 §31 Abs3

WEG 2002 §52 Abs1 Z6

Rechtssatz

Ist in einem Verfahren nach §§ 16 Abs 3, 26 Abs 1 Z 4 lit c WEG wegen Herausgabe des Rücklagenüberschusses auch strittig, ob vom bisherigen Verwalter über die Rücklage ordentlich Rechnung gelegt wurde, dann ist diese Streitfrage unter bestimmten Voraussetzungen im Verfahren wegen Herausgabe des Rücklagenüberschusses als Vorfrage zu beantworten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 152/86

Entscheidungstext OGH 04.11.1986 5 Ob 152/86

- 5 Ob 220/03v

Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 220/03v

Auch; Beisatz: Nunmehr § 52 Abs 1 Z 6 WEG 2002 (T1)

- 5 Ob 175/09k

Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 175/09k

Vgl; Beisatz: Wenn bei einem Begehren auf Herausgabe des Rücklagenüberschusses auch strittig ist, ob vom bisherigen Verwalter über die Rücklage ordentlich Rechnung gelegt wurde, ist diese Streitfrage, wenn sie für die Entscheidung über das Herausgabebegehren von Bedeutung ist, auch wenn sie nicht zum Gegenstand eines eigenen Rechnungslegungsbegehrens gemacht wurde, zuvor zu klären. (T2); Beisatz: Ein exekutionsfähiger Herausgabebeschluss setzt voraus, dass die Abrechnung Feststellungen über die Zahlungspflicht hinsichtlich des Überschusses zulässt. (T3); Beisatz: Hier: § 31 Abs 3 WEG 2002 iVm § 52 Abs 1 Z 6 WEG 2002 (T4); Bem: Siehe auch RS0083095. (T5)

- 5 Ob 254/09b

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 254/09b

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: In einem Verfahren nach § 31 Abs 3 WEG wegen Herausgabe des Rücklagenüberschusses ist zur Feststellung des „Überschusses“ die Ermittlung jenes Betrags Voraussetzung, der von den Zahlungen der Miteigentümer nach Abzug der Aufwendungen für die Liegenschaft vorhanden sein muss. In diesem Zusammenhang wären Fragen berechtigter Abzüge für Aufwendungen aus der Rücklage als Vorfrage zu beantworten. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0083407

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at